

Vereinbarung über die Ordnung der Notfallseelsorge in Berlin

Vom 11. September 2002

(KABl.-EKiBB 2003 S. 17)

Zwischen dem

Erzbistum Berlin, vertreten durch den Erzbischof,

und der

Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung,

wird Folgendes vereinbart:

1. Zwischen den Beteiligten der Vereinbarung besteht Einvernehmen, dass die kirchliche Notfallseelsorge in Berlin auf der Grundlage der anliegenden Ordnung der Notfallseelsorge in Berlin¹ stattfindet.
2. Die Beteiligten der Vereinbarung setzen die anliegende Ordnung der Notfallseelsorge jeweils für ihre Kirche in Kraft.
3. Änderungen dieser Ordnung bedürfen des Einvernehmens der Beteiligten.
4. ¹Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn die Beteiligten die Ordnung der Notfallseelsorge in Berlin in Kraft gesetzt haben. ²Die Vereinbarung kann durch Erklärung gegenüber dem anderen Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres beendet werden.

¹ Siehe LZ 173.

